

Zeitschrift:	Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Herausgeber:	Historische und Antiquarische Gesellschaft zu Basel
Band:	117 (2017)
Artikel:	Berufs- und Stellenwechsel verboten! Fremdenpolizeiliche Bestimmungen und Erfahrungen einer deutschen Arbeitsmigrantin in Basel um 1950
Autor:	Althaus, Andrea
DOI:	https://doi.org/10.5169/seals-736812

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 17.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Berufs- und Stellenwechsel verboten! Fremdenpolizeiliche Bestimmungen und die Erfahrungen einer deutschen Arbeitsmigrantin in Basel um 1950

von Andrea Althaus

«Meine Kolleginnen haben gemeint, ich käme ins Paradies, gell, dabei war's grad umgekehrt.»¹ Mit diesen Worten – und einem leisen Lachen – bilanziert die 86-jährige Ingrid Arnold aus dem Markgräflerland in einem lebensgeschichtlichen Interview ihren Aufenthalt als Hausangestellte in Basel um 1950. Ingrid Arnold wurde 1926 in eine Müllheimer Bäckerfamilie geboren. Nach der Volksschule und dem landwirtschaftlichen «Pflichtjahr» absolvierte sie während des Zweiten Weltkrieges eine Ausbildung zur Schneiderin. In den letzten Kriegsmonaten war sie als Lazaretthelferin in Badenweiler tätig. Nach dem Krieg begann sie als Modezeichnerin in Heidelberg zu arbeiten. Obwohl sie eine gute Stelle hatte, ging sie 1948 als Hausangestellte in die Schweiz. Sie folgte damit dem Rat ihrer Grossmutter, die in jungen Jahren, um 1896, ebenfalls als «Dienstmädchen» in Basel gewesen war. Da der Hunger im Heidelberg der Nachkriegsjahre – und vor der Währungsreform 1948 – gross gewesen sei, habe ihre Oma sie in die Schweiz geschickt:

«Meine Grossmutter hat Mitleid mit mir gehabt und meinte, «so geht das nicht, ich schau, dass du in die Schweiz kommst.» Sie hat eine alte Freundin gehabt und dort hat sie hingeschrieben, ob sie für mich eine Stelle weiss [...] und ich kriege plötzlich nach Heidelberg, wo ich in diesem Modesalon beschäftigt war, die Nachricht, ich habe eine Stelle in der Schweiz.»²

Die Erzählsequenz endet mit dem eingangs zitierten negativen Fazit über ihren Schweizaufenthalt. Der Passage vorangestellt ist eine begeisterte Darstellung der Arbeit im Heidelberger Modesalon. Ingrid Arnold weist retrospektiv ihrer Grossmutter die Handlungsmacht bei der Migrationsentscheidung zu. Das Adjektiv «plötzlich» zeigt etwas Unerwartetes an. Hier geschehen die Dinge mit Ingrid Arnold, sie widerfahren ihr.³ Durch ihre eigene Passivität in der Er-

1 Privatarchiv Andrea Althaus (PAA), Christian Wiedermann: Interview mit Ingrid Arnold (Alias), Teil 2, Müllheim, 23.1.2012, 00:43:06.

2 Ebd.

3 Zum Begriff der «Widerfahrung», in dem das erzählte Ich als «minimal aktiv» dargestellt wird, vgl. Philipp Stoellger: Quo maius pati nequit. Komparative des Leidens und ihre Escalationen, in: Steffi Hobuss/Nicola Tams (Hgg.): Lassen und Tun. Kulturphilosophische

zählung verankert sie die Arbeitsmigration in die Schweiz auf narrativer Ebene als Vertreibung aus dem «Paradies». Damit widerspricht sie der zeitgenössisch in Deutschland weit verbreiteten – hier mit den Stimmen der «Kolleginnen» artikulierten – Vorstellung von der paradiesischen Schweiz. Unzerstörte Städte, idyllische Landschaften, reiche Menschen und Essen im Überfluss liessen das südliche Nachbarland insbesondere in Kriegs- und Krisenzeiten als Schlaraffenland erscheinen.⁴

Die Schweiz gehörte vom Beginn bis zu den sechziger Jahren des 20. Jahrhunderts zu den beliebtesten Destinationen für deutsche Arbeitsmigrantinnen.⁵ Der Grund dafür waren nicht alleine die paradiesischen Vorstellungen. Vielmehr war der Bedarf an Arbeitskräften in schweizerischen Privathaushalten und Gastwirtschaften so gross, dass er nicht mit Schweizerinnen gedeckt werden konnte. Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen engagierten mit Vorliebe deutsche Frauen, da sie in Bezug auf Lohn, Essen und Unterkunft als anspruchslos galten. Auch wurde ihnen eine besondere hauswirtschaftliche Tüchtigkeit nachgesagt.⁶ Frauen wie Ingrid Arnolds Grossmutter, die bereits als Haus- oder Gastgewerbsangestellte in der Schweiz arbeiteten oder gearbeitet hatten, zogen ihre Freundinnen und Bekannten nach. Über persönliche Beziehungen wurde das Wissen der Arbeitsmöglichkeiten in der Schweiz weitergegeben und Stellen vermittelt. Die Migrationsbewegung speiste sich – mit dem Historiker Dirk Hoerder gesprochen – aus sich selbst heraus. Als «self-generating migration»⁷ blieb die Schweizwanderung deutscher Frauen über einen längeren Zeitraum auf hohem Niveau. Abgesehen von den Kriegsjahren 1939 bis 1945 arbeiteten von 1920 bis 1965 jährlich etwa 30 000 Deutsche und Österreicherinnen in der Schweiz im

Debatten zum Verhältnis von Gabe und kulturellen Praktiken, Bielefeld 2014, S. 29–56, hier S. 36.

4 Zur Schweiz als einem imaginierten Paradies vgl. Andrea Althaus: Vom Glück in der Schweiz? Weibliche Arbeitsmigration aus Deutschland und Österreich (1920–1965), Frankfurt am Main 2017, S. 219f.

5 Andreas Ette/Lenore Sauer: Auswanderung aus Deutschland. Daten und Analysen zur internationalen Migration deutscher Staatsbürger, Wiesbaden 2010, S. 122.

6 Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst (Hg.): *Hausdienstfragen*. Zürich 1946. Gosteli-Stiftung, Archiv (AGoF), 128 26:8, Thurgauische Zentralstelle für Frauenberufe: Umfrage über «Ausländerinnen im Hausdienst», Frauenfeld, 9.1.1952; Staatsarchiv Basel-Stadt (StABS), PA 772 A 1: «Der Einfluss des Mangels an Hausangestellten auf die Arbeitsverhältnisse im Hausdienst», Vortrag von Maria Oechslin vom Arbeitsamt Schaffhausen, Bern 1944.

7 Dirk Hoerder: Arbeitswanderung und Arbeiterbewusstsein im atlantischen Wirtschaftsraum, in: *Archiv für Sozialgeschichte* 28 (1988), S. 391–425, hier: S. 400.

Hausdienst und im Gastgewerbe.⁸ Ingrid Arnold war eine von ihnen. Wie kommt es, dass sie sich an ihre Migration nach Basel als Vertreibung aus dem Paradies erinnert? In der Beantwortung dieser Frage kann nicht nur eine spannende Fallgeschichte erzählt werden. Vielmehr bietet sie die Möglichkeit, die Wirkung migrationspolitischer Bestimmungen auf individualbiografischer Ebene darzustellen.

Ingrid Arnolds negative Beurteilung ihres Aufenthaltes in der Schweiz hängt massgeblich mit ihrem migrationsbedingten beruflichen und sozialen Abstieg zusammen. Die in mittelständischen Verhältnissen aufgewachsene passionierte Modezeichnerin durfte in der Schweiz nicht auf ihrem Beruf arbeiten: «Man ist nur in einen Haushalt gekommen oder in's Bürgerspital, etwas anderes ist nicht in Frage gekommen. Also gut – ich in einen Haushalt, oh je!», erzählt Ingrid Arnold im Interview.⁹

Historischer Hintergrund dieser Aussage ist die Ausrichtung der schweizerischen Migrationspolitik auf die Bedürfnisse des Arbeitsmarktes nach dem Ersten Weltkrieg.¹⁰ In der Zwischenkriegszeit, die stark von Wirtschaftskrisen und Arbeitslosigkeit geprägt war,¹¹ wurde die «berufliche Erwünschtheit» der zuwandernden Personen zum Entscheidungskriterium bei der Bewilligung von Einreise- und Aufenthaltsgesuchen. Um den schweizerischen Arbeitsmarkt zu «schützen», arbeitete die Fremdenpolizei, die seit 1917 für die Ausstellung von Aufenthaltserlaubnissen zuständig war, eng mit den Arbeitsämtern zusammen. Einreisen durfte nur, wer beruflich für Schweizerinnen und Schweizer keine Konkurrenz darstellte.¹² Das Zusammendenken von Arbeitsmarkt und Einwanderung wurde 1931 im «Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung von Ausländern» (ANAG) gesetzlich verankert. Laut ANAG sollten bei

8 Althaus (wie Anm. 4), S. 11.

9 PAA, Interview Arnold (wie Anm. 1), 00:12:04.

10 Vor dem Ersten Weltkrieg galt in der Schweiz die Personenfreizügigkeit. Diese war mittels bilateraler Niederlassungsverträge geregelt. Vgl. z.B. den Niederlassungsvertrag zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Deutschen Reich vom 1.10. 1911, Systematische Rechtssammlung (SR) 0.142.111.361.

11 In der Nachkriegsdepression der frühen zwanziger Jahre sowie im Zuge der Weltwirtschaftskrise Anfang der dreißiger Jahre stieg die Arbeitslosigkeit stark an. Zeitgenössisch wurde die Zahl der Arbeitslosen der Zahl der ausländischen Arbeitskräfte gegenübergestellt. F. Ackermann: Arbeitslosigkeit, in: Schweizerische Gesellschaft für Statistik und Volkswirtschaft (Hg.): Handbuch der schweizerischen Volkswirtschaft, Bern 1939, S. 73–83.

12 Uriel Gast: Von der Kontrolle zur Abwehr. Die eidgenössische Fremdenpolizei im Spannungsfeld von Politik und Wirtschaft 1915–1933, Zürich 1997, S. 206–211.

der Erteilung von Einreise- und Aufenthaltserlaubnissen die «geistigen und wirtschaftlichen Interessen des Landes» sowie der «Grad der Überfremdung» berücksichtigt werden.¹³ Ausländische Arbeitskräfte erhielten ausschliesslich Aufenthaltsbewilligungen für die Tätigkeit in sogenannten «Mangelberufen». Bis in die sechziger Jahre stand dabei Zuwanderinnen – aufgrund des geschlechtlich segregierten Arbeitsmarktes – vor allem die Arbeit im Hausdienst und im Gastgewerbe sowie in der Textil-, später auch der Nahrungsmittelindustrie offen.¹⁴

Um zu verhindern, dass ausländische Hausangestellte nach der Einreise unkontrolliert in bessere Stellen oder begehrtere Berufe wechselten, verfügte die Fremdenpolizei in der Regel ein Berufs- und Stellenwechselverbot. Das hatte insbesondere in hauswirtschaftlichen Arbeitsverhältnissen gravierende Auswirkungen für die betroffenen ausländischen Arbeitnehmerinnen. Da im Hausdienst eine gewerkschaftliche Organisation fehlte,¹⁵ stellte der Stellenwechsel die einzige Möglichkeit dar, die Arbeitsbedingungen individuell zu verbessern. Eine Chance, die Hausangestellte rege nutzten. Davon zeugen neben zeitgenössischen Statistiken vor allem die lautstarken Klagen der Hausfrauen, die sich auch öffentlich gerne über das «unstete» und «untreue» Wesen der «Dienstmädchen» echauffierten.¹⁶ Während Schweizerinnen jederzeit die Stelle wechseln konnten, mussten Ausländerinnen einen beabsichtigten Stellenwechsel von der Fremdenpolizei genehmigen lassen. Diese Bewilligungspflicht setzte sie in besonderem Masse der Willkür und Ausbeutung ihrer Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen aus, denn jedem Gesuch auf Stellenwechsel musste ein aktuelles Arbeitszeugnis beigelegt werden. Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass «unerwünschte» Arbeitskräfte im Land blieben.¹⁷ Dass gerade in Zeiten grossen Personalmangels das Stellenwechselverbot als Druckmittel

13 Bundesgesetz über Aufenthalt und Niederlassung der Ausländer vom 26.3.1931, Bundesblatt, Nr. 13, 83/1 (1931), Artikel 16, Abs. 1.

14 Althaus (wie Anm. 4), S. 74–78.

15 Regula Bochsler/Sabine Gisiger: Dienen in der Fremde. Dienstmädchen und ihre Herrschaften in der Schweiz des 20. Jahrhunderts, Zürich 1989, S. 47–51.

16 Vgl. z.B. Nelly Mousson: Die Arbeits- und Berufsverhältnisse der Hausangestellten in Baden, Kt. Aargau, in: Zeitschrift für schweizerische Statistik und Volkswirtschaft 68/1 (1932), S. 28–51, hier S. 37.

17 Schweizerisches Bundesarchiv (CH-BAR), E7291A#1973/86#405*: Kreisschreiben Nr. 113/1955 des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit (Sektion Arbeitskraft und Auswanderung, sig. Jobin) an die kantonalen Arbeitsämter betr. Begutachtung von Aufenthaltsgesuchen für ausländische Hausangestellte und weibliche Hilfskräfte im Gastgewerbe, Bern 7.9.1955.

gegen Angestellte eingesetzt wurde, um sie zum Bleiben zu zwingen, ist aus vielen Erfahrungsberichten bekannt. Die aus der Steiermark stammende Edith Wieser, die in den fünfziger Jahren in einer Zürcher Betriebskantine beschäftigt war, schrieb z.B. in ihrem Lebensbericht, dass ihr «Chef» ein «brutaler Mensch» gewesen sei. Um sie und ihre Kolleginnen – alle aus Österreich – trotz miserabler Arbeitsbedingungen an einem Stellenwechsel zu hindern, habe er «immer mit der Fremdenpolizei gedroht».¹⁸ Deshalb, so Wieser, setzten sie sich nicht zur Wehr.

In den 1950er Jahren rief die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst – die sich seit den frühen dreissiger Jahren darum bemühte, mehr Schweizer Hausangestellte zu gewinnen – die Arbeitgeber und Arbeitgeberinnen gar offen dazu auf, «untüchtige Ausländerinnen» den Behörden zu melden:

«Bei ungenügenden hauswirtschaftlichen Kenntnissen und charakterlichem Versagen Ihrer ausländischen Hausangestellten machen Sie dem zuständigen Arbeitsamt eine kurze, sachliche Mitteilung. Sie helfen damit anderen Arbeitgebern und verhindern, dass untüchtigen Ausländerinnen die Niederlassungsbewilligung erteilt wird.»¹⁹

Obwohl der Stellenwechsel für ausländische Hausangestellte stets mit der Gefahr der Ausweisung aus der Schweiz verbunden war, harrten nicht alle wie Edith Wieser in schwierigen Verhältnissen aus. Die Grazerin Hedwig Welzer erzählt in einem lebensgeschichtlichen Interview, dass sie das Risiko eingegangen sei, um den katastrophalen Arbeits- und Lebensbedingungen in einem Rapperswiler Gasthof zu entkommen:

«Dann bin ich zur Fremdenpolizei, hab ich gesagt: ‹Sie, ich muss Geld verdienen, aber ich bitte Sie, schicken Sie nie mehr eine Österreicherin dorthin. Ich wehre mich, aber andere wehren sich nicht. Ich wehre mich und wenn ich heimfahren muss, fahr ich heim, es hilft mir nix, ich bleib nicht dort.›»²⁰

Hedwig Welzers Antrag wurde bewilligt. Während Gesuche um Stellenwechsel von den Behörden häufig wohlwollend begutachtet wurden, hatten Gesuche für einen Berufswechsel in der Regel keine Chance auf einen positiven Bescheid.²¹ Diese Erfahrung machte

18 PAA, Edith Wieser (Alias): Lebensgeschichtliche Aufzeichnungen, S. 1. Sehr ähnlich: PAA, Rosemarie Kroll (Alias): Meine Alltagsgeschichten, S. 9.

19 StABS, PA 772 A 2: Merkblatt für Arbeitgeberinnen im Hausdienst, hrsg. von der Schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für den Hausdienst, Zürich um 1955.

20 PAA, Interview mit Hedwig Welzer (Alias), Graz, 18.5.2012, 00:25:41.

21 Althaus (wie Anm. 4), S. 313.

Ingrid Arnold. Ihre Versuche, in Basel in ihrem gelernten Beruf zu arbeiten, endeten mit der Ausweisung aus der Schweiz. «Mein Ziel war immer der Beruf, das Modezeichnen»,²² betont sie im lebensgeschichtlichen Rückblick. Keinen einzigen Tag sei sie glücklich gewesen als «Dienstmädchen» in Basel. In ihrem Tagebuch fasst sie ihren Arbeitsalltag als Hausangestellte wie folgt zusammen: «Ich habe gekocht, gewaschen, geputzt und geschunden wie nie in meinem Leben.»²³ Das frühe Aufstehen und die schwere körperliche Arbeit hätten ihr zu schaffen gemacht. Sie wollte so schnell wie möglich in ihren erlernten Beruf zurückkehren. Um in Übung zu bleiben, besuchte sie abends einen Zeichenkurs der Migros-Klubschule. Als die Lehrerin ihre schwarzen und schwieligen Hände gesehen habe, habe sie ausgerufen: «Um Gottes Willen haben Sie verschaffte Hände, suchen Sie sich doch eine andere Stelle!»²⁴ Das sei der Auslöser gewesen, den Job als Hausangestellte an den Nagel zu hängen.

Da Ingrid Arnold bewusst war, dass sie keine Aufenthaltsbewilligung als Schneiderin bekommen würde, entschied sie sich für den Gang in die berufliche Illegalität. Sie mietete ein Zimmer bei der Schwester einer Bekannten, die vorgab, Arnold als Hausangestellte zu beschäftigen. In Wirklichkeit begann sie 1950 ohne fremdenpolizeiliche Bewilligung als selbstständige Schneiderin zu arbeiten. Über Mund-zu-Mund-Propaganda habe sie sogleich viele Aufträge bekommen. Besonders gut gefiel ihr, dass sie sich ihre Arbeit selbstständig einteilen konnte. Sommers sei sie tagsüber oft mit Freundinnen am Rhein gesessen und habe gebadet. Die Schneideraufträge erledigte sie abends. Getrübt worden sei diese unbeschwerde Zeit nur durch das Wissen, keinen regulären Aufenthaltstitel zu haben. Es sei ihr «nicht wohl» gewesen dabei, «schwarz zu arbeiten».²⁵

Um ihren Status zu legalisieren, bewarb sie sich initiativ als Schneiderin bei Victor Settelen in Basel. Beim Probearbeitstag überzeugte Arnold, weil es ihr mühelos gelang, ein «Herrenjackenrevers zu pikieren». Victor Settelen sei «begeistert» gewesen und habe gleich ein Schreiben an die Fremdenpolizei aufgesetzt.²⁶ In der Tat wandte er sich am 27. März 1951 an die Basler Fremdenpolizei mit der Bitte, Ingrid Arnold anstellen zu dürfen. Er begründete seinen

22 PAA, Interview Arnold (wie Anm. 1), 00:12:04.

23 PAA, Tagebuch von Ingrid Arnold aus dem Jahr 1950.

24 PAA, Interview Arnold (wie Anm. 1), 00:12:51.

25 Ebd.: 00:14:52.

26 Ebd.: 00:16:56.

Antrag mit den Worten: «Da ich auf verschiedene Inserate hin kein einziges Angebot für eine Arbeitskraft als Schneiderin erhalten habe [...] [und] ich Fräulein A. dringend benötige.»²⁷ Ingrid Arnold stellte am gleichen Tag ein Berufswechselgesuch bei der Fremdenpolizei Basel-Stadt.²⁸ Diese leitete das Gesuch auf dem üblichen Amtsweg an das kantonale Arbeitsamt weiter, um den Antrag aus der Perspektive des Arbeitsmarktes prüfen zu lassen. Die Leiterin der Abteilung «Arbeitsnachweis Frauen», Fräulein Kaltenbach, wies das Gesuch mit der Argumentation ab: «Aus grundsätzlichen Erwägungen können Ausländerinnen, die für den Hausdienst einreisen, zu einem Berufswechsel nicht zugelassen werden.»²⁹ Da inzwischen Ingrid Arnolds Aufenthaltserlaubnis als Hausangestellte abgelaufen war, wurde sie von der Fremdenpolizei vorgeladen. Auf dem Abweisungsbescheid des Arbeitsamtes ist handschriftlich vermerkt: «Frl. A. vorladen. Verfügung aushändigen. Die A.B. ist abgelaufen. Sucht die A. eine neue Stelle als Dienstmädchen, oder reist sie aus?» Ingrid Arnold erinnert sich im Interview noch gut an das Verhör:

«Als ich hinkam, haben sie gesagt: ›Was haben Sie gearbeitet seit dem so-und-so-vielten und was haben Sie verdient?‹ Habe ich gesagt: ›Ich werde jetzt nicht die Leute verraten, die alle gut zu mir waren.‹ Und dann haben sie mich dort drei Stunden in eine Zelle gesperrt.»³⁰

Vom Untersuchungsgefängnis Lohnhof, wo man sie inhaftiert hatte, wurde sie noch am selben Tag, dem 21. April 1951, dem Polizeigericht Basel überstellt. Dieses verurteilte sie wegen «unerlaubter Berufstätigkeit» zu einer Geldstrafe und Ausweisung aus der Schweiz.³¹ Zudem verhängte die Fremdenpolizei eine einjährige Einreisesperre wegen «Zuwiderhandlung gegen fremdenpolizeiliche Vorschriften».³² Die Ausschaffung wurde sofort vollzogen. Zwei Beamte begleiteten Ingrid Arnold nach Hause, wo sie unter Aufsicht ihre Sachen packen musste. An die letzten Stunden in der Schweiz erinnert sie sich folgendermassen:

27 StABS, PD-REG 3a 91269: Anfrage von Victor Settelen bei der Basler Fremdenpolizei, 27.3.1951.

28 Ebd.: Berufswechselgesuch von Ingrid Arnold an die Basler Fremdenpolizei, Basel, 27.3.1951.

29 Ebd.: Stellungnahme von Frl. Kaltenbach vom kantonalen Arbeitsamt Basel-Stadt, Arbeitsnachweis Frauen, zum Berufswechselgesuch von Ingrid Arnold, Basel, 5.4.1951.

30 PAA, Interview Arnold (wie Anm. 1), 00:17:23.

31 StABS, PD-REG 3a 91269: Verzeigung von Ingrid Arnold an das Polizeigericht, Basel, 21.4.1951.

32 Ebd.: Einreisesperre der Basler Fremdenpolizei für Ingrid Arnold, Basel, 21.4.1951.

«Dann sind die beiden mit mir zum Badischen Bahnhof gefahren. Da sagte einer der Polizisten: ‹Schade, dass Sie nicht nähen dürfen, meine Frau sucht gerade eine gute Schneiderin.› Na ja. Auf dem Bahnsteig habe ich gesagt: ‹Jetzt haben Sie Ihren Dienst erledigt.› Darauf sagten sie: ‹Nein, erst wenn der Zug abgefahren ist, gell.›»³³

Im Rapport über ihre Abschiebung ist dazu vermerkt: «Die Obgenannte ist heute im badischen Bahnhof nach Deutschland ausgereist. Die Ausreise wurde überwacht.»³⁴

Die Geschichte von Ingrid Arnold zeigt nicht nur, wie ernst das Verbot des Berufswechsels in den fünfziger Jahren genommen und wie scharf ein Verstoss dagegen geahndet wurde. An diesem Beispiel kann auch dargestellt werden, wie einschneidend fremdenpolizeiliche Bestimmungen auf das Leben der Betroffenen einwirkten. Ohne Abschied von ihren Freundinnen und Bekannten und ohne Chance auf eine baldige Rückkehr musste Ingrid Arnold Basel, wo sie mehr als drei Jahre lang gelebt hatte, quasi über Nacht verlassen. Im badischen Müllheim angekommen, hatte sie weder Arbeit noch Geld. Trotz dieser schwierigen Ausgangslage gelang es ihr bald, beruflich Fuss zu fassen – ironischerweise durch Schneideraufträge aus Basel. Ihre Schwester, die kurz nach Arnolds Rückkehr einen Basler heiratete, vermittelte ihr Aufträge als Kostümächerin für Fasnachtscliquen. Ingrid Arnold verdiente gut, sie konnte die Meisterschule in Baden-Baden besuchen. Nach bestandener Meisterinnenprüfung im Jahr 1954 eröffnete sie eine eigene Schneiderei, die sie ein Leben lang erfolgreich betrieb. Sie bildete Lehrlinge aus und hatte eine grosse Kundschaft. Im Juni 2016 verstarb sie im Alter von 90 Jahren in Müllheim. In ihrer Todesanzeige, die eine Freundin aufgegeben hat, steht: «ein arbeitsreiches, aber erfülltes Leben liegt nun hinter ihr.»³⁵

Arbeit ist auch das zentrale Themenfeld im Interview mit Ingrid Arnold. Die berufliche Entwicklung treibt ihre Erzählung voran. Wie ein roter Faden durchzieht sie ihre lebensgeschichtliche Selbstpräsentation. Bei genauerer Betrachtung der narrativen Struktur – also der Anordnung der einzelnen Erzählstränge zu einem biografischen Ganzen³⁶ – erscheint der Aufenthalt in der Schweiz als Zwischenzeit. Die von der Grossmutter an sie herangetragene Ent-

33 PAA, Interview Arnold (wie Anm. 1), 00:19:10.

34 StABS, PD-REG 3a 91269: Rapport über die Ausreise von Ingrid Arnold, Basel, 21.4.1951.

35 PAA, Todesanzeige von Ingrid Arnold in der Badischen Zeitung, Juni 2016.

36 Jürgen Straub: Erzähltheorie/Narration, in: Günter Mey/Katja Mruck (Hgg.): Handbuch qualitative Forschung in der Psychologie, Wiesbaden 2010, S. 133–146, hier S. 141.

scheidung, nach Basel zu gehen, stellt einen Bruch dar. Sie unterbricht die bis dahin erfolgreiche Berufsbiografie. Vor der Migration schildert Arnold eine gradlinige, selbstbestimmte, berufliche Entwicklung: vom früh gehegten Berufswunsch der «Modezeichnerin» über die Lehre zur Schneiderin bis hin zur Arbeit in einem angesagten Heidelberger Modesalon. Fluchtpunkt der Gesamterzählung ist die nach der Ausweisung in die Schweiz absolvierte Meisterinnenprüfung und die jahrzehntelange erfolgreiche Tätigkeit als selbständige Geschäftsfrau mit eigener Schneiderei.

Ingrid Arnolds Migrationsgeschichte war keine Erfolgsgeschichte. Sie begann mit der Vertreibung aus dem beruflichen Paradies und endete mit der Ausweisung aus Basel, mit der die Bemühungen, sich beruflich als Schneiderin zu etablieren, bestraft wurden. Die Zeit in der Schweiz kann aus biografietheoretischer Sicht als negative Verlaufskurve bezeichnet werden. Dieser Begriff bezieht sich auf lebensgeschichtliche Darstellungen, die als getrieben von äusseren Umständen beschrieben werden.³⁷ Ingrid Arnold verlor aufgrund der fremdenpolizeilichen Bestimmungen zwischenzeitlich ihre Selbstbestimmung. Die schweizerische Migrationspolitik der frühen fünfziger Jahre regulierte nicht nur den Arbeitsmarkt, sondern auch die Erfahrungen und lebensgeschichtlichen Darstellungen der Migrantinnen.

37 Fritz Schütze: Biographieforschung und narratives Interview, in: Neue Praxis. Kritische Zeitschrift für Sozialarbeit und Sozialpädagogik, 13/3 (1983), S. 283–293, hier S. 288.

